

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 7 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung vom 23.04.2026 folgenden Satzung beschlossen.

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde.

In unserer Gemeinde sind alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet diese Satzung auf die Nennung aller Geschlechtsformen, alle Personenbezeichnungen umfassen grundsätzlich alle Geschlechter.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemsbünde betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Hemsbünde mit einer Kinderkrippe in der Dorfstraße 28 bis 30 in Hemsbünde.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 NKiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemsbünde bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der

verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 11 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemsbünde nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Kinder, die aus anderen Gemeinden die Kinderkrippe besuchen, haben nicht automatisch Anspruch auf einen Platz im Kindergarten.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme im Kindergarten ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(5) Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu erreichen.

(6) Ab dem 01.03.2020 gilt die Masern-Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Hemsbünde erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemsbünde begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob die Eltern/Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind.

(3) Die Probezeit dauert 3 Monate.

(4) Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach den folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Eltern/Personensorgeberechtigten
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern/Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder

(5) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck erstellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

- (7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen zu einer anderen Betreuungszeit sind jeweils zum 1. bzw. 15. des Monats (je nach Platzkapazität) möglich.
- (2) An- und Abmeldungen während des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. Des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Eine Abmeldung der flexiblen Betreuungszeit ist zum 15. des Vormonats möglich.
- (6) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (7) Kinder, die eingeschult werden können über das Betreuungsjahr hinaus bis zum Tage ihrer Einschulung im Kindergarten verbleiben.
- (8) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern/Personensorgeberechtigten über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Merkblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebender Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Sorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben (Vorgabe vom Gesundheitsamt) ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention- Präventionsgesetz vom Arzt auszufüllen und wieder in der Einrichtung vorzulegen.
- (4) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (5) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit oder Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc. , bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

- (6) Medikamente werden in den Kindertagesstätten nur verabreicht, wenn diese medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. Die Verordnung ist schriftlich vorzulegen, zudem muss eine Vollmacht der Eltern/Personensorgeberechtigten vorgelegt werden.
- (7) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (8) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.

§ 7 Elternvertretung/ Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine/ einen Elternvertreterin/ Elternvertreter sowie deren Vertretung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.
- (2) Die erste Wahl veranstaltet der Träger.
- (3) Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Sorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (4) Der Elternrat hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Sorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten/Kernzeiten in der KITA:

Vormittag	von MO – FR von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerter Vormittag	von MO – FR von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztage	von MO – DO von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr FR von 8.00 – 14.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (1) Sonderbetreuungszeiten werden in Form einer flexiblen Betreuung außerhalb der Kernzeiten montags-freitags von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr, in der Krippe von 12.00 bis 12.30 Uhr kostenpflichtig angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.
- (3) Für eine Ganztagesbetreuung im Kindergarten ist eine Arbeitsbescheinigung aller Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Hemsbünde folgende Gebühr pro Kind festgesetzt:

Je Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 66,00 € erhoben. Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 1 wird jeweils ein Zuschlag von maximal 33,00 € je angefangene 30 Minuten (=1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Für Kinder im Kindergarten, die noch gewickelt werden müssen, sind die notwendigen Windeln von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu stellen. Bei Nichtgestellung werden die hieraus entstehenden Aufwendungen den Eltern/Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(5) Bei Abholung der Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit werden 2 Zeiteinheiten in Rechnung gestellt.

(6) Die Kosten für das Mittagessen im Kindergarten werden mit dem Anbieter direkt verrechnet.

(7) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausschiedet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(9) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(10) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(11) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(12) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 DGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe der Kindergartenjahres um mehr als 10% v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zu Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 angerechnet.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies dem Personal der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Das Abholen durch Dritte ist nur mit Vollmacht der Eltern/Personensorgeberechtigten möglich. Geschwisterkinder dürfen die Kinder, die die Einrichtungen besuchen nur abholen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Wohl des Kindes sollte jedes Kind 3 Wochen im Jahr, davon 2 Wochen am Stück vom Besuch der Einrichtungen Urlaub nehmen.

§13 Haftungsausschluss/ Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Sorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannte Stelle der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in § 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 15 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsverträge und die Hausregeln bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 (bzw. 01.11.2010/01.08.2012/01.08.2015/01.08.208/01.08.2020/ 01.11.2021/01.10.2022/08.12.2023/in der 8. Fassung 08.12.2023) außer Kraft.

Hemsbünde, den 28.04.2026
Gemeinde Hemsbünde

Der Bürgermeister
gez. Brinker

Anlage zu § 10 Abs. 1:
Gebühren für die Betreuung für Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hemsbünde

	Benutzungsgebühr*	Jährliches Netto-Familieneinkommen + Sozialleistungen ohne Kindergeld**						
	Stundensatz		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
Tarif 1	50,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	bis 25.000 € bis 2.083,33 €	bis 30.000 € bis 2.500,00 €	bis 35.000 € bis 2.916,67 €	bis 40.000 € bis 3.333,33 €	bis 45.000 € bis 3.750,00 €	bis 50.000 € bis 4.166,67 €
Tarif 2	56,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	25.001-34.999 2.083,34-2.916,58 €	30.001-39.999 2.500,01-3.333,25 €	35.001-44.999 2.916,68 - 3.749,91 €	40.001-49.999 3.333,34 - 4.166,58 €	45.001-54.999 3.750,01-4.583,25 €	50.001-59.999 4.166,68 - 5.000,07 €
Tarif 3	62,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	35.000-44.999 2.916,59 - 3.749,91 €	40.000-49.999 3.333,26-4.166,58 €	45.000-54.999 3.749,92-4.583,25 €	50.000-59.999 4.166,59-4.999,92 €	55.000-64.999 4.583,26-5.416,58 €	60.000-69.999 5.000,08-5.833,25 €
Tarif 4	66,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	über 45.000 € über 3.749,91 €	über 50.000 € über 4.166,58 €	über 55.000 € über 4.583,25 €	über 60.000 € über 4.999,92 €	über 65.000 € über 5.416,58 €	über 70.000 € über 5.833,25 €
			** Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze im Einkommenstarif in den Tarifen 1 und 4 um 5.000 € und in den Tarifen 2 und 4 um 10.000 €.					

* Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.